

# Technische Richtlinien

Seite 1 von 11

- 1. Vorbemerkung**
  - 1.1 Hausordnung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH
    - 1.1.1 Hinweise zum Vertragstext
    - 1.2 Öffnungszeiten
      - 1.2.1 Auf- und Abbauezeiten
      - 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
  - 2.1 Verkehrsordnung – StVO
  - 2.2 Rettungswege
    - 2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten
    - 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
  - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
  - 2.4 Standnummerierung
  - 2.5 Bewachung
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
  - 3.1 Messehallen
    - 3.1.1 Übersichtsplan Messehallen
    - 3.1.2 Hallendaten
    - 3.1.3 Freigelände
    - 3.1.4 Kommunikationseinrichtungen
    - 3.1.5 Heizung/Lüftung
    - 3.1.6 Störungen
- 4. Allgemeine Standbaubestimmungen**
  - 4.1 Standbausicherheit
  - 4.2 Standbaugenehmigung
    - 4.2.1 Prüfung und Freigabe durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH
    - 4.2.2 Fahrzeuge und Container
    - 4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile
    - 4.2.4 Haftungsumfang
  - 4.3 Bauhöhen
  - 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
    - 4.4.1 Brandschutz
      - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
      - 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen
      - 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe
      - 4.4.1.4 Pyrotechnik
      - 4.4.1.5 Verwendung von Luftballons
      - 4.4.1.6 Nebelmaschinen
      - 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher
      - 4.4.1.8 Wertstoff-, Reststoffbehälter
      - 4.4.1.9 Bolzenschussgeräte, Spritzpistolen, Nitrolacke
      - 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme
      - 4.4.1.11 Leergut
      - 4.4.1.12 Feuerlöscher
    - 4.4.2 Standüberdachungen
    - 4.4.3 Glas
  - 4.5 Ausgänge/Fluchtwege und Türen
    - 4.5.1 Ausgänge bei Großständen
    - 4.5.2 Türen
  - 4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege
  - 4.7 Standgestaltung
    - 4.7.1 Erscheinungsbild
    - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
    - 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz
    - 4.7.4 Hallenfußböden
    - 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke
    - 4.7.5.1 Schwerlastabhängungen
    - 4.7.6 Standbegrenzungswände
    - 4.7.7 Werbemittel/Präsentationen
  - 4.8 Freigelände
  - 4.9 Zweigeschossige Bauweise
    - 4.9.1 Bauanfrage
    - 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung
    - 4.9.3 Verkehrslasten, Lastenannahmen
    - 4.9.4 Rettungswege/Treppen bei zweigeschossiger Bauweise
  - 4.9.5 Baumaterial
  - 4.9.6 Obergeschoss
- 5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften und Versorgung**
  - 5.1 Allgemeine Vorschriften
    - 5.1.1 Schäden
    - 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
      - 5.2.1 Überflurverlegung
    - 5.3 Elektroinstallation
      - 5.3.1 Elektroanschlüsse
      - 5.3.2 Elektroinstallation innerhalb der Messestände
      - 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften
      - 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen
      - 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung
      - 5.3.6 Elektroanschluss für Wohnwagen/Wohnmobile
      - 5.3.7 Störungen
    - 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
    - 5.5 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
      - 5.5.1 Maschinengeräusche
      - 5.5.2 Gerätesicherheitsgesetz
        - 5.5.2.1 Schutzvorrichtungen
        - 5.5.2.2 Prüfverfahren
        - 5.5.2.3 Betriebsverbote
      - 5.5.3 Druckbehälter
        - 5.5.3.1 Abnahmebescheinigung
        - 5.5.3.2 Prüfung
        - 5.5.3.3 Überwachung
      - 5.5.4 Dämpfe und Gase
      - 5.5.5 Abgasanlagen/Abgasleitungen
    - 5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
      - 5.6.1 Druck- und Flüssiggasanlagen
        - 5.6.1.1 Einrichtung und Unterhaltung
        - 5.6.1.2 Verwendung von Flüssiggas (Propan/Butan)
        - 5.6.1.3 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
      - 5.6.2 Brennbare Flüssigkeiten
        - 5.6.2.1 Lagerung und Verwendung
        - 5.6.2.2 Bedarfslagerung
        - 5.6.2.3 Lagerort
        - 5.6.2.4 Auflagen zum Betrieb
        - 5.6.2.5 Einfüllen der Flüssigkeiten
        - 5.6.2.6 Leere Behälter
    - 5.7 Asbest und andere Gefahrenstoffe
    - 5.8 Film-, Lichtbild- und TV-Vorführungen, andere Präsentationen
      - 5.8.1 Verwendbares Material
      - 5.8.2 Projektionsfläche
    - 5.9 Strahlenschutz
      - 5.9.1 Radioaktive Stoffe
        - 5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen
        - 5.9.1.2 Genehmigungsanträge
        - 5.9.1.3 Umgangsanzeige
        - 5.9.1.4 Einfuhrgenehmigung

## Technische Richtlinien

Seite 2 von 11

- 5.9.1.5 Transportgenehmigung
- 5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler
- 5.9.3 Laseranlagen
- 5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen,
- 5.9.5 Satelliten- und sonstige Empfangsanlagen
- 5.9.6 Telefonanschlüsse und Einrichtungen der Telekommunikation
- 5.10 Krane, Stapler, Leergut
- 5.11 Musikalische Wiedergabe
- 5.12 Getränkechankanlagen
- 5.13 Lebensmittelüberwachung

### 6. Umweltschutz

- 6.1 Abfallwirtschaft
  - 6.1.1 Abfallentsorgung
  - 6.1.2 Überwachungsbedürftige Abfälle
- 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
  - 6.2.1 Öl- und Fettabscheider
  - 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
- 6.3 Umweltschäden
- 6.4 Lärmschutz

### 7. Schlussbestimmungen

\*\*\*\*\*

#### 1. Vorbemerkung

Die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH hat für die in den Objekten der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH stattfindenden Messen und Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate/Produkte darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH kontrolliert. Außerdem sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Mit den zuständigen Ämtern der Stadt Magdeburg sind die Technischen Richtlinien abgestimmt. Soweit in den Technischen Richtlinien auf Rechtsvorschriften oder andere allgemeinverbindliche Bestimmungen Bezug genommen wird, so erfolgt die Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift bzw. Bestimmung.

Die Inbetriebnahme/Durchführung eines Ausstellungsstandes/einer Veranstaltung kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn festgestellte Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus bei der Abnahme durch die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH und die zuständigen Behörden ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Formblätter für Bestellungen von Dienstleistungen werden mit der Zulassung versandt. Sie sind auszufüllen und sofort zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Im Übrigen behält sich die Messe- und

Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH Änderungen vor. Diese Technischen Richtlinien entsprechen den Vorgaben durch den Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA).

#### 1.1. Hausordnung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH

Polizei/Notruf 110 (extern)

Feuer/Medizinische Hilfe 112 (extern)

Das Messegelände ist Privatgelände.

Die **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH**  
**Tessenowstr. 9, 39114 Magdeburg**  
**Telefon +49 391 5934-50**

übt neben den jeweiligen Veranstaltern das Hausrecht aus. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH betreten oder befahren.

Besucher dürfen das Messegelände einschließlich der darauf befindlichen Gebäude sowie die Messehallen nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem von der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH ausgestellten Ausweis betreten oder befahren. Ausgenommen hiervon ist der Sitz der Verwaltung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH. Ein Aufenthalt auf dem Privatgelände ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten und Gebäude gestattet.

Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind von diesen pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Anlagen und Einrichtungen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.

Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des zuständigen Standpersonals betreten werden.

Das Fotografieren im Gelände der MESSE MAGDEBURG und in den Messehallen ist nur mit Zustimmung der Messeleitung und des jeweiligen Ausstellers gestattet.

Das Befahren des Messegeländes und der Messehallen mit Kfz ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis zulässig. Für Beschädigung/Zerstörung und Verlust der Kfz haftet die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Es ist insbesondere nicht gestattet, vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Fahrräder, Inlineskater, Skateboards usw. zu benutzen, Waffen, waffenähnliche Stoffe, sperrige Gegenstände oder Tiere mitzubringen.

Für Schäden aller Art, die aus Missachtung von Verboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH ausgeschlossen.

Das Kontrollpersonal der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH oder von ihr beauftragter Dritter ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, Fahrzeuge, Taschen u. ä. Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen u. ä. Behältnissen untersagt werden. Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

##### 1.1.1 Hinweis zum Vertragstext

Im Text der Technischen Richtlinien wird als Abkürzung für die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH = MVGM eingesetzt.

# Technische Richtlinien

Seite 3 von 11

## 1.2 Öffnungszeiten

### 1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Hallen, das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

### 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen bis zu einer Stunde vor Messebeginn und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messeleitung.

## 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung - StVO

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- und Beladen in die Hallen einfahren. Das Abstellen von Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen grundsätzlich nicht im Messegelände geparkt werden.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Messen und Veranstaltungen werden spezifisch mit der Ausstellerinformation bekannt gegeben.

Im Messegelände besteht grundsätzlich Parkverbot. Das Abstellen in Zufahrtswegen der Feuerwehr, vor und auf Sicherheitseinrichtungen, auf Freiflächen und in Fußgängerbereichen ist untersagt. Fahrzeuge, die ohne Genehmigung der Messeleitung im Messegelände abgestellt werden, können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der MVGM arbeitet, auf Kosten des Verursachers oder Halters abgeschleppt werden.

Im Einzelfall bitten wir, den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der MVGM unbedingt Folge zu leisten sowie die entsprechenden Informationen zu beachten.

### 2.2 Rettungswege

#### 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen

und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

#### 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangshallen und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

### 2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### 2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

### 2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe übernimmt die MVGM. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die MVGM ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss vom Aussteller oder Veranstalter selbst organisiert werden. Standwachen dürfen grundsätzlich nur durch die von der MVGM beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

### 3.1 Messehallen

#### 3.1.1 Übersichtsplan Messehallen (s. Anlage)

#### 3.1.2 Hallendaten Halle 1 und 2

Länge und Breite brutto:	je 60,00 x 60,00 m
Nettoausstellungsfläche:	je 3024,00 m <sup>2</sup>
maximale Aufbauhöhe:	6,00 m
Beleuchtungsstärke:	1300 Lux je Halle
Stromart, Spannung:	TN-S-Netz, Wechselstrom 230 Volt (+6%-10%) 50 Hz Drehstrom 3 x 380 Volt (+6%-10%) 50 Hz

Elektro- und Wasseranschlüsse:	Unterflurverlegung
Ausstellungsfläche:	ebenerdig
Zufahrten:	ebenerdig
4 Tore (lichte Höhe x Breite):	5,30 x 5,00 m je Halle
8 doppelgliedrige Türen je 2 an jeder Seite (lichte Höhe x Breite):	2,70 x 2,70 m
Bodenbelastbarkeit:	Einzelachslast 5 t
Fußboden:	Hochdruckasphaltplatten

## Technische Richtlinien

Seite 4 von 11

### 3.1.3 Freigelände

#### - Überdachtes Freigelände

Länge und Breite netto: 60,00 x 15,15 m Nettoausstellungsfläche: 909,00 m<sup>2</sup>  
maximale Aufbauhöhe: 8,00 m  
Beleuchtungsstärke: 100 Lux  
Stromart, Spannung: TN-S-Netz,

Daten wie Hallendaten  
Elektro- und Wasseranschlüsse: Überflurverlegung

#### - Freigelände

Länge und Breite brutto: 70,00 x 60,00 m  
Nettoausstellungsfläche: 4.000,00 m<sup>2</sup>  
Beleuchtungsstärke: 100 Lux  
Stromart, Spannung: TN-S-Netz,  
Daten wie Hallendaten

Elektro- und Wasseranschlüsse: Überflurverlegung

Das Freigelände besteht aus einer unebenen und unverdichteten Schotterrasenfläche, die nicht geeignet ist zum Befahren mit LKW oder schwerer Technik. Das Gelände hat eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

### 3.1.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Internet- und Antennenanschlüssen erfolgt aus den Versorgungskanälen.

### 3.1.5 Heizung/Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt.

### 3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste oder Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MVGM nicht.

## 4 Allgemeine Stanbaubestimmungen

### 4.1 Standbausicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

### 4.2 Stanbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Stanbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Auf Wunsch bietet die MVGM dem Aussteller an, die (in zweifacher Ausfertigung) eingereichten Stanbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Stanbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen genehmigungspflichtig.

### 4.2.1 Prüfung und Freigabe durch die MVGM

Vermasste Stanpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen spätestens 6 Wochen

vor Messebeginn der MVGM in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Stanpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk zurück an den Aussteller/Standbauer. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Stanbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerraum
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Stanbauzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab

d) bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfällt Punkt a). Zusätzlich zur Typenprüfung/Typenzulassung bei Sport- und Spielgeräten mit mechanischer oder elektrischer Funktion ist die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Konstruktionszeichnungen, Standsicherheitsnachweisen und die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung in deutscher Sprache zur Einsichtnahme vorzulegen. Prüfbücher leitet die MVGM an das Bauordnungsamt weiter, das die Gebrauchsabnahme vornimmt. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

### 4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

### 4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Stanbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MVGM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

### 4.2.4 Haftungsumfang

Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die MVGM sind ausgeschlossen.

### 4.3 Bauhöhen

Soweit nicht messespezifisch anders beschrieben, beträgt die Normalhöhe für Stanbauten

+ 3,00 m über OKF (Oberkante Fußboden).

Bauhöhen über 3,00 m sind genehmigungspflichtig.

Bei Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen.

## 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

### 4.4.1 Brandschutz

#### 4.4.1.1 Stanbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrolhartschaum oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

## Technische Richtlinien

Seite 5 von 11

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1, d.h. schwerentflammbar sein.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Die Prüfzeugnisse über Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

### 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

### 4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Effekte sind mit der MVGM abzustimmen. Der Antrag auf Genehmigung ist der MVGM spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

### 4.4.1.5 Verwendung von Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der MVGM genehmigt werden.

### 4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der MVGM abzustimmen.

### 4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbehältern oder Aschenbechern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

### 4.4.1.8 Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine brennbaren Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wert- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen hinter der Halle 2 zu entleeren.

### 4.4.1.9 Bolzenschussgeräte, Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten, Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

### 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige feuergefährlichen Arbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MVGM beantragt werden.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

### 4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in den Hallen ist verboten.

### 4.4.1.12 Feuerlöscher

In den Hallen und im Freigelände stehen Feuerlöscher zur Verfügung.

### 4.4.1 Standüberdachungen

Standüberdachungen sind genehmigungspflichtig. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind. Offene Rasterdecken sind zulässig.

Die Deckenflächen müssen mindestens „schwerentflammbar“ sein und dem Nachweis DIN 4102 / B 1 entsprechen.

### 4.4.3 Glas

Es darf nur Verbundsicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### 4.5 Ausgänge, Fluchtwege und Türen

#### 4.5.1 Ausgänge bei Großständen

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> oder einer Standlänge von mehr als 20 m müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, die nach Möglichkeit entgegengesetzt anzuordnen sind.

#### 4.5.2 Türen

Die Verwendung von Dreh-, Pendel- und Schiebetüren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

### 4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen grenzen, die 1 m darunter liegen, sind mindestens 0,90 m hoch zu umwehren. Ein Obergurt, ein Mittelgurt und eine Fußleiste müssen vorhanden sein, so dass keine Durchrutschgefahr besteht. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die Belastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055, Blatt 3, Tabelle 1, mindestens für 2kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

### 4.7 Standgestaltung

#### 4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind typische Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an die Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen.

## Technische Richtlinien

Seite 6 von 11

### 4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

### 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch bohren, schrauben, nageln). Auch das Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen können innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

### 4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband (PE PP – Klebeband) verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Zum Abdecken darf nur Folie (PE/PP) zur Anwendung kommen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind unzulässig.

Die Wiederherstellung des Bodens wird von der MVGM oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt.

### 4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind in den Hallen nur begrenzt möglich. Sie dürfen die Belastung von 25 kg/laufenden Meter nicht überschreiten.

Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach DIN 1142 sowie in Anlehnung an VGB 70 auszuführen. Die Durchführung ist an die MVGM gebunden. Sie ist kostenpflichtig.

#### 4.7.5.1 Schwerlastabhängungen

Schwerlastabhängungen > 1 kN sind prüfpflichtig. Sie dürfen nur mittels Traversenbau erfolgen. Sie sind genehmigungspflichtig und es ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

### 4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden. Im Bedarfsfall können in den Hallen durch die MVGM Trenn- und Kabinenwände kostenpflichtig bereitgestellt werden (2,50 x 1,00 m und 2,00 x 1,00 m).

### 4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 60 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Drehbare Teile dürfen 2 Umdrehungen/Min. nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigene Standfläche zulässig.

### 4.8 Freigelände

Alle Aufbauten wie Zelte, Pavillons o.ä. auch für kurze Standzeiten sind genehmigungspflichtig. Siehe Pkt. 4.2.1.

Einschränkungen zur Bodenbelastbarkeit und das Einbringen von Erdspeissen bis zu 1,00 m Tiefe sind durch Versorgungsleitungen gegeben. Erdarbeiten dürfen nicht tiefer als 0,30 m erfolgen.

Eine Schachtgenehmigung durch die MVGM ist erforderlich. Die Bauhöhe beträgt max. 4,00 m. Eine Überschreitung ist genehmigungspflichtig.

### 4.9 Zweigeschossige Bauweise

#### 4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist mit Zustimmung der Technischen Leitung der MVGM möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

#### 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung

Die maximale Aufbauhöhe beträgt 5,00 m.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m sein.

Werden mehr als 30,00 m<sup>2</sup> überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral weiß zu gestalten.

#### 4.9.3 Verkehrslasten, Lastenannahmen

Entsprechend der DIN 1055, Blatt 3, Tabelle 1 sind Verkehrslasten anzusetzen.

- Bei Nutzung für Besprechungen 3,5 kN/m<sup>2</sup>.

- Bei Nutzung als Ausstellungs- oder Verkaufsraum 5,0 kN/m<sup>2</sup>.

- Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe.

- Treppen müssen für 5,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein.

Die Prüfunterlagen leitet die MVGM kostenpflichtig an einen Statiker weiter. Korrekturen sind verbindlich.

#### 4.9.4 Rettungswege/Treppen bei zweigeschossiger Bauweise

Im Obergeschoss darf die Entfernung zur Treppe oder zum Abgang von jeder zugänglichen Stelle höchstens 20,00 m (Lauflinie) betragen. Diese Abgänge oder Treppen sind zu den Fluchtwegen so anzuordnen, dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,00 m (lichtes Maß) haben. Wendeltreppen sind nicht zulässig.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

#### 4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, die Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren (nach DIN 4102) Baustoffen zu erstellen.

#### 4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume des Standes müssen Sichtverbindung zur Halle haben. Ausnahmen können genehmigt werden. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Bei geschlossenem Dach ist eine Sprinkleranlage erforderlich. Ein Feuerlöscher ist am Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzubringen.

## Technische Richtlinien

Seite 7 von 11

### 5. Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften und Versorgung

#### 5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

##### 5.1.1 Schäden

Alle durch den Aussteller oder deren Beauftrag verursachte Schäden im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbauphase, auf Kosten des Ausstellers durch die MVGM beseitigt.

#### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind in den Messeobjekten verboten. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen durch Aussteller oder Standbauer ist nicht zulässig.

##### 5.2.1 Überflurverlegung

Bei der Heranführung der Installationen an den Stand kann es vorkommen, dass Gänge überquert oder Nachbarstände berührt werden. Dazu müssen Kabelbrücken verlegt werden. Die entsprechenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen.

#### 5.3 Elektroinstallation

##### 5.3.1 Elektroanschlüsse

Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-S-Netz mit Nennspannung von 230 V, 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V, 50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten.

Der Standanschluss bzw. die Standzuleitung ist ausschließlich von den durch die MVGM gebundenen Elektrofachbetrieben auszuführen. Den Bestellungen mit dem Formblatt - Elektroinstallation - aus dem Bestellblock ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

##### 5.3.2 Elektroinstallationen innerhalb der Messestände

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen VDE – Bestimmungen entsprechen (s. Pkt. 5.3.3). Innerhalb der Stände ist das TN-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt.

Die Elektroinstallationen werden durch die MVGM in Auftrag gegeben. Vor Anschluss der Stände an das Hallennetz ist die Elektroinstallation durch den Hallenelektriker abnehmen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist der Hallenelektriker verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen.

Die Kosten für eine korrekte Installation und der weiteren

Abnahmen trägt der Aussteller. Bei nachträglichen Änderungen an der Standinstallation trägt der Aussteller die Verantwortung.

##### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur Elektrogeräte betrieben werden, die den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen (insbesondere VDE 0100, 0108, 0128, 0160, 0838, 0839) und mindestens das CE-Kennzeichen lt. EG-Richtlinien 89 1339/EWG tragen. Ausgenommen von der CE-Kennzeichnungspflicht sind Geräte, die als Ausstellungsstücke vorgeführt werden sollen; diese Fälle sind bei der Bestellung anzugeben. Die MVGM behält sich vor, für solche Geräte den Betrieb jederzeit zu untersagen.

Der Aussteller haftet uneingeschränkt. Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen. Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, HO 5 VF-F, HO 5 RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dieses gilt auch für Niedervoltanlagen; Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu sichern. Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Eine zentrale Abschaltung während des Messe-/Veranstaltungszeitraumes erfolgt nicht. Die Hallennetze werden eine Stunde nach Veranstaltungsende am letzten Messe-/Veranstaltungstag zentral abgeschaltet.

##### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlen der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen. Es sind die Angaben der Gerätehersteller zu beachten.

##### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Begehen bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist (VDE 0108).

##### 5.3.6 Elektroanschluss für Wohnwagen/Wohnmobile

Der Anschluss von Wohnwagen/Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V/16 A nach DIN 49462, 3-polig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen/Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Von den Wohnwagen/ Wohnmobilen ist für den Anschluss eine Anschlussleitung (Gummischlauchleitung HO 7 RN-F3 G 1,5 nach VDE 0282, Teil 810, mit Rundstecker, Schutzgrad IP 44, Länge 20,00 m) notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen/Wohnmobil per Steckdose ist nicht zulässig.

##### 5.3.7 Störungen

Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen oder Ausfall der Energiezuführungen entstehen, haftet die MVGM nicht.

## Technische Richtlinien

Seite 8 von 11

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Leitungsverlegung erfolgt Überflur. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich. Diese können über die MVGM bestellt werden. Die MVGM gibt die Installation in Auftrag.

Abflussleitungen unter 50 mm Nennweite werden nicht verlegt.

### 5.5 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

#### 5.5.1 Maschinengeräusche

Die Vorführung lärmverursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 70 dB (A) an der Standgrenze nicht übersteigen dürfen.

#### 5.5.2 Gerätesicherheitsgesetz

Gemäß § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz vom 14.09.1994, BGBl I, S. 2325 und Medizinproduktegesetz vom 02.08.1994 BGBl I, S. 1963) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischer Geräte verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten.

Geräte, die für die Lieferung außerhalb der BRD bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis tragen: „Dieses Erzeugnis wird in einer Ausführung geliefert, die den Bestimmungen des Importlandes entspricht“.

Dazu sind EG-Konformitätserklärungen und Betriebsanleitung vorzuweisen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Anschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

#### 5.5.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einen ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### 5.5.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer Unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde, ggf. gemeinsam mit den berufsgenossenschaftlichen Fachauschüssen, besichtigt und auf Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft werden.

In Zweifelsfällen sollten sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen ggf. untersagt werden.

#### 5.5.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen, Sachen und die Umwelt zu befürchten sind.

### 5.5.3 Druckbehälter

#### 5.5.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die erforderliche Abnahmeprüfung gem. § 9 - 11 Druckbehälterverordnung vom 21.04.1989, BGB I, S. 843 durchgeführt wurde.

Die darüber ausgestellte Bescheinigung ist im Original oder in Kopie sowie gegebenenfalls das Revisionsbuch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Vergleiche auch VO über Dampfkesselanlagen vom 27.02.1990, BGB I, S. 173.

#### 5.5.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt grundsätzlich auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung 14 Tage vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis zwei Tage vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfbescheinigung und der Gestaltung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen sind an die MVGM zu richten. Die Beurteilung ausländischer Druckbehälter kann während der kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden.

#### 5.5.3.3 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

Diese Forderung gilt auch für auslände oder geliehene Behälter.

### 5.5.4 Dämpfe und Gase

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Messehallen eingeleitet werden. Sie müssen über nichtbrennbare Rohrleitungen unmittelbar ins Freie abgeführt werden (Einzelheiten im Bundesimmissionschutzgesetz, BGB I 1990, S. 881).

### 5.5.5 Abgasanlagen/Abgasleitungen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsschädlicher oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase bestehen in der MVGM keine Voraussetzungen.

### 5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

#### 5.6.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Das Betreiben von Druck- und Flüssiggasanlagen ist genehmigungspflichtig. Bei Anwendung zur Präsentation bestimmter Exponate ist dieses mit Formblatt rechtzeitig zu beantragen. Die Zustimmung zum Betrieb wird im Ausnahmefall durch die MVGM und das Brandschutzamt erteilt.

#### 5.6.1.1 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die 7. GSGV, die UVV-21 Verwendung von Flüssiggas

## Technische Richtlinien

Seite 9 von 11

sowie die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und DVG Deutscher Verband Flüssiggase e. V.) sowie die „Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

### 5.6.1.2 Verwendung von Flüssiggas (Propan/Butan)

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand aufbewahrt oder gelagert werden

### 5.6.1.3 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Für die nicht unter Pkt. 5.6.1.2 genannter Gase ist ebenfalls das Formblatt rechtzeitig einzureichen. Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

## 5.6.2 Brennbare Flüssigkeiten

### 5.6.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (s. VO über brennbare Flüssigkeiten VbF vom 27.02.1980 BGB I, S. 229) in den Messeobjekten und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der MVGM mit dem entsprechenden Formblatt einzureichen.

### 5.6.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbaren Flüssigkeiten für einen Tag am Stand aufbewahrt werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen und ist in Menge und Umfang genehmigungspflichtig. Die brennbaren Flüssigkeiten sind in nicht brennbaren, bruchsicheren Behältern zu lagern. Lagermengen über den Tagesbedarf hinaus müssen außerhalb des Standes und der Messehalle gelagert werden.

### 5.6.2.3 Lagerorte

Am Lagerort herrscht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

### 5.6.2.4 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an allen Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Auslaufende brennbare Flüssigkeiten sind wegen der Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen, dabei sind elektronische Aufladungen zu vermeiden.

### 5.6.2.5 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

### 5.6.2.6 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand aufbewahrt oder gelagert werden.

## 5.7 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie Gefahrenstoffe sind verboten.

## 5.8 Film-, Lichtbild- und TV-Vorführungen, andere Präsentationen

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume benötigen eine besondere Genehmigung, wenn sie mehr als 100 Plätze fassen.

### 5.8.1 Verwendbares Material

Bei Film- oder Lichtbildvorführungen gilt die Sicherheitsfilmverordnung. Demnach dürfen nur gekennzeichnete Sicherheitslichtbilder oder Sicherheitsfilme am Stand gelagert oder vorgeführt werden. (Gesetz über Sicherheitscinfilme vom 11.06.1957, BGB I, S. 604; VO über Sicherheitscinfilme vom 13.12.1958, BGB I, S. 914).

### 5.8.2 Projektionsfläche

Werden Film-, Fernseh- oder Dia-Geräte benutzt, dürfen die Projektionsflächen nicht direkt am Gang angebracht sein. Sie dürfen den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigenen Ausrufanlagen nicht übertönen.

## 5.9 Strahlenschutz

### 5.9.1 Radioaktive Stoffe

#### 5.9.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen

Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, bedarf nach § 3 der „VO über den Schutz von Schäden durch ionisierende Strahlen“ (Strahlenschutzverordnung StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (BGB I, S. 1324) der Genehmigung; dies gilt auch für das Aufstellen. Die Genehmigung ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg, Postfach 3980, 39014 Magdeburg, schriftlich zu beantragen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, wird gebeten zu überprüfen, ob der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf der MVGM rechtlich abgedeckt ist.

#### 5.9.1.2 Genehmigungsanträge

Genehmigungsanträge sind rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) formlos in 4facher Ausfertigung einzureichen und müssen mindestens enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
2. Angaben über die Person, die während der Ausstellung auf den Stand verantwortlich ist und Auskunft geben kann unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. einer entsprechenden behördlichen Erklärung.
3. Angaben über die sonstigen Personen, die beim beabsichtigten Umgang mit radioaktiven Stoffen tätig werden sollen.
4. Beschreibung der radioaktiven Stoffe.
5. Beschreibung der Umhüllung und Abschirmung (Zertifikat der Dichtigkeitsprüfung), Dosisleistungen.
6. Beschreibung des beabsichtigten Umgangs ggf. mit Zeichnungen, aus denen der Einsatz der radioaktiven Stoffe hervorgeht.
7. Ort des beabsichtigten Umgangs (Halle, Stand/Skizze).
8. Schutzeinrichtungen, Diebstahlsicherungen, Schutzmaßnahmen und Messgeräte (Bestätigung, dass ein oder kein Kontrollbereich vorhanden ist).

## Technische Richtlinien

Seite 10 von 11

9. Beginn und voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Umgangs einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau sowie Lagerung der angelieferten bzw. abgebauten radioaktiven Stoffe.
10. Angaben über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen. Das gilt auch für ausländische Aussteller.

Genehmigungsbehörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt. Dort können Formulare für Anträge auf Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzordnung mit entsprechenden Erläuterungen angefordert werden. Es besteht Kostenpflicht.

### 5.9.1.3 Umgangsanzeige

Der Umgang mit bestimmten Stoffen, die als Anlage II zur StrlSchV genannt sind, ist lediglich anzeigebedürftig, im Rahmen der Anlage III genehmigungs- und anzeigefrei. Derartige Anzeigen gemäß § 4 StrlSchV müssen rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (s.o.) vorliegen. Das gilt auch für ausländische Aussteller.

### 5.9.1.4 Einfuhrgenehmigung

Zur Einfuhr radioaktiver Stoffe ist eine Genehmigung nach § 11 bzw. eine Anzeige nach § 12 StrlSchV erforderlich. Im Rahmen des § 13 StrlSchV ist die Einfuhr anzeige- und genehmigungsfrei. Für Einfuhrgenehmigungen bzw. -anzeigen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bockenheimer Landstraße 38-40, 60323 Frankfurt/Main zuständig. Die Einfuhrgenehmigung bzw. -anzeige ersetzt nicht die Umgangsgenehmigung (s.o.), Ausländische Aussteller bedürfen ebenfalls einer Umgangsgenehmigung der Regierungspräsidenten.

### 5.9.1.5 Transportgenehmigung

Transporte radioaktiver Stoffe aus dem In- und Ausland nach Magdeburg müssen, soweit sie nicht von der Bundesbahn, per Luftfracht oder einem zugelassenen Spediteur mit entsprechender Beförderungsgenehmigung ausgeführt werden, nach § 8 StrlSchV genehmigt werden. Im Rahmen des § 9 StrlSchV ist die Beförderung genehmigungsfrei. Zuständig ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Beförderung auf dem Bundesgebiet beginnt. Den Inhabern von Beförderungsgenehmigungen wird empfohlen zu überprüfen, ob die Genehmigung den Transport zum Ausstellungsort einschließt.

### 5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RV, vom 02.08.1994, BGBl I, S. 1963) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß § 3, 4, 5, 8 RÖV. Die zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind. Es besteht Kostenpflicht.

### 5.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahl“ VBG 93 bzw. GUV 2.20 beim zuständigen Unfallversicherungsträger und bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt, bei dem die Anzeige mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen ist. Es besteht Kostenpflicht.

### 5.9.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen u. a. Sendeanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG), dem Postneuordnungsgesetz (PTNeuOG) sowie den Gesetzen über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in den jeweils neuesten Fassungen entsprechen. Einzuhalten sind weiterhin die Normen EN 50081-1 (entspricht VDE 0839 T. 81-1) bzw. EN 50081-2 (entspricht VDE 080839 T. 81-2- Fachgrundnormen für Störaussendung), EN 50082-1 (entspricht VDE 0839 T. 82-1) bzw. EN 50082-2 (entspricht VDE 0839 T. 82-2- Fachgrundnormen für Störfestigkeit) sowie EN 55011 bis EN 55022 (Produktnormen) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Inbetriebnahme von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen u. a. Sendeanlagen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung der MVGM unabhängig von der Genehmigung durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation. Dies gilt ebenfalls für den Anschluss an das Kabelnetz der MVGM. Die Genehmigung ist formlos bei der MVGM beantragen. Der Anschluss ist kostenpflichtig.

### 5.9.5 Satelliten- und sonstige Empfangsanlagen

Standorte sowie Kabelwege für aktive Antennen werden durch die MVGM festgelegt. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Das Vermessen der Empfangsmöglichkeiten obliegt dem Aussteller. Betreiber aktiver Satelliten-Kommunikations-Einrichtungen (SKE) sind verpflichtet, vor Inbetriebnahmen der SKE die Genehmigung dafür durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation der MVGM vorzulegen. Eine Garantie für die Empfangsmöglichkeit sowie eine Haftung für fehlerfreie Signale wird nicht übernommen.

### 5.9.6 Telefonanschlüsse und Einrichtungen der Telekommunikation

Auf dem Messegelände werden alle Telefonanschlüsse u. a. Einrichtungen der Telekommunikationstechnik ausschließlich über die MVGM zur Verfügung gestellt. Die Anschlussmöglichkeiten und Endgeräte können dem Bestellblock bzw. Beilagen entnommen werden.

Der Besteller übernimmt die Haftung für Verlust oder Schaden an den leihweise über-lassenen Endgeräten und Einrichtungen. Für die Berechnung der Gebühreneinheiten ist ausschließlich der Zählerstand im Gebührenrechner der MVGM verbindlich. Die auf den Bestellblättern bzw. Beilagen ergänzend genannten Bedingungen, Richtlinien und Preise sind verbindlich. Ansprüche gegen die

MVGM aufgrund von Störungen jeglicher Art in den Telekommunikationsanlagen und -einrichtungen sind ausgeschlossen.

### 5.10 Krane, Stapler, Leergut

Die von der MVGM gebundenen Spediteure üben in den Messeobjekten das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringung von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inklusive Gestellung evtl. Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr.

Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrersitz u.ä. Flurbeförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur von der MVGM zugelassenen Messe-Speditionen vorbehalten. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)- neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Magdeburg.

## Technische Richtlinien

Seite 11 von 11

Eine Haftung der MVGM für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art ist zu verbringen. Bestellungen sind mit dem Formblatt möglich.

### 5.11 Musikalische Wiedergabe

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 (BGB 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) 01099 Dresden, Zittauer Straße 31, Tel. 0351 8184-620, erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

### 5.12 Getränkeschankanlagen

Für die Einrichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 27.11.1989, BGB I, S. 2044 zu beachten.

### 5.13 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die LEBENSMITTEL-Hygiene-VO. Für Rückfragen steht das Gesundheitsamt, Tel. 0391 540-6009, zur Verfügung.

## 6. Umweltschutz

Die MVGM hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der MVGM ist der Aussteller/Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben eingehalten werden.

### 6.1 Abfallwirtschaft

Die während der Veranstaltungen bzw. durch den Standbau anfallenden Rest- oder Wertstoffe sind vom Aussteller zu beseitigen. Wir weisen hierzu auf das entsprechende Gesetz vom 27.08.1986, BGB I, S. 1410 und S. 1501 hin. Sortieren Sie bitte: Unvermeidbare Reste von recycelbaren Materialien. Entsprechende Bestellungen für Container sind mittels Serviceblock möglich.

#### 6.1.1 Abfallentsorgung

Die Verpackungsverordnung vom 12.06.1991, BGB I, S. 1234 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer kostenpflichtigen stofflichen Verwertung zuzuführen. Küchenabfälle in kleineren Mengen aus der Standbewirtung sind getrennt nach Glas, Papier, Leichtfraktion und Restmüll zu sammeln. Sie sind täglich nach Messeschluss in die entsprechenden Wertstoff- bzw. Restmüllbehälter zu entleeren. Zur Messelaufzeit benutzen Sie bitte unser Wertstoff-, Beutel- und Sammelsystem. Bei einem größeren Aufkommen sind Bestellungen mit den entsprechenden Formblättern des Serviceblocks erforderlich.

Produktionsabfälle inklusive Schmier- und Kühlmittel sind ebenfalls mit dem Formblatt „Abfallentsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden und durch unsere Service-Partner entsorgen zu lassen.

Während des Auf- und Abbaus des Standes sind Materialien

wie Holz, Papier, Folie und Teppichböden in die entsprechend gekennzeichneten Container zu sortieren. Bestellungen sind mit dem Formblatt des Bestellblocks möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE- bzw. PP-Klebebänder zulässig, die Rückstände sind bei Abbau zu beseitigen. Wir behalten uns bei Nichtbeseitigung der Reste eine Auftragserteilung zu Lasten des Verursachers vor.

#### 6.1.2 Überwachungsbedürftige Abfälle

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe (Öl, Emulsionen, Säuren, Fette, Lacke u.a.m.) sind Sonderabfälle. Sie dürfen nicht dem normalen Abfall beigegeben oder in die Abwasserkanäle geleitet werden. Für die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung von Sonderabfällen wie z.B. Altöl (A I), Emulsionen, Lösungsmittel (A I), Farben und Lacke ist ein Antrag an die MVGM zu richten. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Nur sortenreine Wertstoffe können kostengünstig entsorgt werden. Rest- und Wertstoffe welche, nicht durch den Aussteller angemeldet wurden und in den Hallen verbleiben, werden durch uns entsorgt bzw. beseitigt und dem verursachenden Aussteller berechnet.

## 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

### 6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht überschreiten. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

### 6.3 Umweltschäden

Umweltschäden, Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MVGM zu melden.

### 6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten ist auf Lärmvermeidung zu achten. An Werktagen vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, an Samstagen nach 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten in den genannten Zeiten untersagt werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Magdeburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 12/2005; Änderungen vorbehalten

Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH